



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

51. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 15/2023

Erscheinungstag: 21.12.2023

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | 14. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 252 - 253 |
| 2. | 15. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 254 - 255 |
| 3. | 15. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 | 256 - 257 |
| 4. | 1. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 | 258 - 259 |
| 5. | Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A; F; G; M; N auf dem städtischen Friedhof Wassenberg (Waldfriedhof) | 260 - 261 |
| 6. | Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 30.11.2023 | 262 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 7. | Informationen zu Pressemitteilungen | 263 |
| 8. | Verleihung des Heimatpreises der Stadt Wassenberg | 264 - 265 |
| 9. | Magisches Neujahrskonzert | 266 - 267 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900

**14. Satzung vom 21.12.2023
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	168,00 €
für ein 50 l-Gefäß	219,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	84,00 €
für ein 50 l-Gefäß	109,50 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.409,00 €

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21.12.2023


Maurer
Bürgermeister

**15. Änderungssatzung vom 21.12.2023
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,45 €.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,36 €.“

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

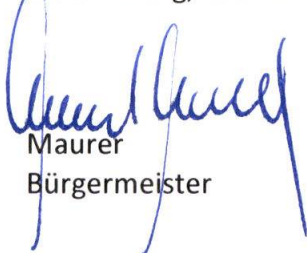
Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlusssleitungen in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21.12.2023



Maurer
Bürgermeister

15. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 1,00 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,58 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,58 € |

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

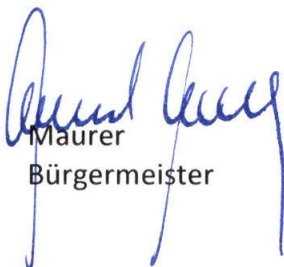
Die vorstehende 15. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Wassenberg vom 18.11.2004 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21.12.2023


Maurer
Bürgermeister

1. Satzung vom 21.12.2023
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW S. 122), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 beschlossen:

Artikel I

In der Anlage - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg - wird die Tarif Nr. 1.20 wie folgt geändert:

„Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung je Monat 1/360 der unter 1.8 - 1.16 festgesetzten Gebühren.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 14.12.2023 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21.12.2023


Maurer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes
A; F; G; M; N auf dem städtischen Friedhof Wassenberg (Waldfriedhof)**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber abgelaufen:

Grabfeld A I, Nr. 109 Wiesenreihengrab	Späth, Albert u. Christa
Grabfeld A II, Nr. 006 Wahlgrab (ungepflegt)	Laboda, Imrgard
Grabfeld A III, Nr. 001 Reihengrab Grabfeld A III, Nr. 005 Reihengrab	Kaebe geb. Labuschewski, Gertrud Koch geb. Schuller, Klara
Grabfeld A VIII, Nr. 012 Wahlgrab	Wendershoven, Ernst u. Agnes
Grabfeld F III, Nr. 001 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 002 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 003 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 004 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 005 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 006 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 007 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 008 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 009 Urnenreihengrab Grabfeld F III, Nr. 010 Urnenreihengrab	Gerhardts, Helmut Hallen, Theodor Dorn, Maria Emma Schuhe, Ruth Sendt, Sibille Medreyoki, Manuel Dorsch, Elfriede Kislat, Berta Meyer, Gerd Tanswell, Robert Antony
Grabfeld G, Nr. 012 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 013 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 027 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 028 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 038 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 040 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 051 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 052 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 054 Reihengrab Grabfeld G, Nr. 055 Reihengrab	Köhler geb. Zimmermann, Christina Heinen geb. Peters, Helena Cora geb. Poloscek, Emilie Zastrow, Wilhelm Jansen geb. Jouren, Katharina Koslick geb. Kiernide, Elsa Breuer geb. Windelen, Bertha Helm Friedrich Winkens geb. Wickerath, Gertrud Hamacher, Hermann
Grabfeld M, Nr. 038 Wahlgrab	Jansen, Karl Ferdinand u. Agnes

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

30. März 2024

zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N12, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

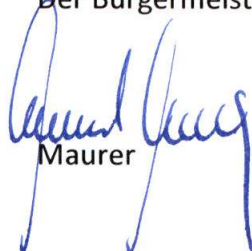
Wassenberg, den 13. Dezember 2023

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-

Im Auftrag


Koch

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Maurer





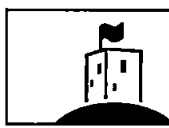
STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.09.2023	Vormonat	31.10.2023	Vormonat	30.11.2023	Vormonat
Wassenberg	8594	+29	8587	-7	8599	+12
Birgelen	4264	+5	4277	+13	4263	-14
Myhl	2861	+5	2861	+/-0	2868	+7
Orsbeck	1939	+1	1942	+3	1935	-7
Effeld	1764	+5	1763	-1	1767	+4
Ophoven	703	-3	704	+1	704	+/-0
Gesamt	20125	+42	20134	+9	20136	+2

*) Einwohner mit Hauptwohnung



STADT WASSENBERG

PRESSEMITTEILUNGEN

In der Ausgabe 15/2021 des Amtsblattes der Stadt Wassenberg vom 27.10.2021 wurde darüber informiert, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes künftig die Pressemitteilungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt erscheinen.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **06.12.2023** bis zum **21.12.2023** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.



19.12.2023

VERLEIHUNG DES HEIMATPREISES DER STADT WASSENBERG

Ehrenamt | Landesförderung Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen

Wassenberg.

Am gestrigen Montag, den 18. Dezember 2023, fand im Wassenberger Rathaus die Verleihung des Heimatpreises der Stadt Wassenberg statt. Für ihr hervorragendes ehrenamtliches Engagement wurden die Bürgerbücherei Bücherkiste Wassenberg mit dem 1. Preis, der Heimatverein Wassenberg für sein Projekt „Historische Stadtrallye“ mit dem 2. Preis und der Ökumenischer ambulanter Hospizdienst Regenbogen mit dem 3. Preis ausgezeichnet. Die Vereine durften sich zudem über Preisgelder in Höhe von 2.500 Euro, 1.500 Euro bzw. 1.000 Euro freuen.

Bürgermeister Marcel Maurer gratuliert den neuen Preisträgern auch im Namen des Rates der Stadt Wassenberg herzlich und dankt ihnen für ihre herausragende Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. „Auch denjenigen Bewerbungen, die leider nicht ausgezeichnet wurden, gebührt ein großes Dankeschön und Respekt für ihren ehrenamtlichen Einsatz!“, erklärt Bürgermeister Maurer weiter.

Im Juni dieses Jahres begann die Bewerbungsphase zum Heimatpreis 2023 bei der Stadt Wassenberg, woraufhin 16 Vorschläge bei der Stadtverwaltung eingereicht wurden. Über diese entschied der Beirat der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH, der vom Rat der Stadt Wassenberg als Jury zur Auslobung des Heimatpreises bestimmt wurde, in seiner Sitzung Ende Oktober.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Die Verleihung wird über das Landesprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ gefördert. Die nunmehr Prämierten haben sich für die Vergabe des Landes-Heimat-Preises qualifiziert und nehmen am entsprechenden Wettbewerb teil.



Foto: Prämierte des Heimatpreises 2023 (© Jürgen Laaser)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



21.12.2023

MAGISCHES NEUJAHRSKONZERT

Samstag, 27.01.2024 | 20:00 Uhr | Forum Betty-Reis-Gesamtschule

Wassenberg.

Die Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH startet mit einem für alle Besuchenden kostenlosen Neujahrskonzert in ein veranstaltungsreiches Jahr 2024.

Am Samstag, den 27. Januar 2024, sorgen die Band Quod Libet und das Orchester Collegium Musicum aus Erkelenz im Forum der Betty-Reis Gesamtschule ab 20:00 Uhr für einen musikalischen Abend, der die Grenzen zwischen Rock, Pop und sinfonischer Musik verschmelzen lässt und die Zuhörer in eine magische Welt der Klangharmonie entführt.

In eigens für diesen Abend geschaffenen Arrangements wird die Bühne zum Ort der Harmonie, an dem sich die Klänge unterschiedlichster Instrumente und Stimmen zu einem atemberaubenden Gesamterlebnis vereinen. Die Magie der Musik steht dabei im Mittelpunkt, während die Technik behutsam in den Hintergrund tritt, um den Fokus auf die einzigartige Verbindung von musikalischen Elementen zu lenken.

„Alle Musikliebhabenden sind herzlich eingeladen, sich auf eine unvergessliche Reise durch emotionale Melodien und harmonische Klänge zu begeben“, so Jürgen Laaser, Geschäftsführer der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH.

Die Musikerinnen und Musiker bereiten sich bereits auf dieses besondere Konzert vor und freuen sich auf eine unvergessliche musikalische Nacht in Wassenberg!

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Aufgrund der jetzt schon sehr großen Nachfrage ist eine Online-Reservierung der kostenlosen Tickets unter www.wassenberg-erleben.de zwingend erforderlich.

Der Eintritt ist frei!



Foto: Auftritt Quod Libet (© Quod Libet)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de